

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung

des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

am 29.10.2008

- öffentlich -

I. Sachverhalt:

Nach Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) können Personen, die nicht Betroffene (also die im Melderegister Eingetragenen selbst) sind, und andere als die in Art. 28 Abs. 1 MeldeG bezeichneten Stellen (andere Behörden bzw. öffentliche Stellen) von den Meldebehörden Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner **bestimmter** Einwohner verlangen (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl **namentlich bezeichneter** Einwohner begehrt (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 MeldeG). Eine Melderegisterauskunft bedingt also, dass konkret nach bestimmten Personen nachgefragt wird, die möglichst eindeutig identifizierbar sein müssen.

Gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 MeldeG können einfache Melderegisterauskünfte auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei (weiteren der nach Art. 3 Abs. 1 MeldeG, ausgenommen Nrn. 7 und 9) gespeicherten Daten bezeichnet hat, wobei für den Vor- und Familiennamen oder frühere Namen eine phonetisch mögliche Schreibweise genügen kann, und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Eine Melderegisterauskunft über eine Vielzahl **nicht** namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt (Art. 31 Abs. 5 MeldeG)..

Gruppenauskünfte nach Art. 31 Abs. 5 MeldeG erhalten professionelle Adresshändler ohnehin nicht, da ein öffentliches Interesse hierfür nicht vorliegt. Es handelt sich hier vielmehr neben behördlichen Anfragen vor allem um wissenschaftliche Studien oder statistische Erhebungen.

Parteien oder Wählergruppen dürfen indes im Zeitraum von 6 Monaten vor Wahlen gem. Art. 32 MeldeG Gruppenauskünfte einholen. Diese Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Wahlvorbereitung und -werbung einmalig für die jeweilige Wahl genutzt werden.

Das Melderegister hat wegen des allgemeinen Informationsbedürfnisses des nicht-öffentlichen Bereiches und der sich daraus ergebenden großen Anzahl von Anfragen in der Praxis längst die Funktion eines öffentlichen Registers erlangt. Der in der öffentlichen Verwaltung zu beachtende Gleichbehandlungsgrundsatz begründet ebenfalls aufgrund der Vielzahl der bisher schon erteilten Melderegisterauskünfte quasi einen Rechtsanspruch auf die gegenwärtig und in Zukunft gewünschten Melderegisterauskünfte.

Einfache Melderegisterauskünfte (Art. 31 Abs. 1 MeldeG) könnten professionelle Adresshändler wie jede andere anfragende Person auch erhalten, soweit konkret nach Personen nachgefragt wird. Einfache Melderegisterauskünfte werden nicht für einen bestimmten Zweck erteilt. Die einfache Melderegisterauskunft kann nicht nur im Einzelfall, sondern auch für eine Vielzahl von Einwohnern als Sammelauskunft erteilt werden (hiervon ist die sog. Gruppenauskunft nach Art. 31 Abs. 5 MeldeG zu unterscheiden). Klar ist jedoch, dass nicht zu verhindern ist, wenn z.B. Inkasso-Unternehmen oder ähnliche Auskunfteien konkrete Melderegisternachfragen neben dem eigentlichen, legitimen Zweck der Rechtsverfolgung letztlich über einen längeren Zeitraum sammeln und verkaufen. Diese Daten wären aber mangels Aktualität für Adresshändler wenig attraktiv.

Einfache Melderegisterabfragen werden bei EP von verschiedensten Auskunfteien, Rechtsanwälten, Firmen oder Privatleuten eingeholt.

Adressbuchverlagen darf gem. Art. 32 Abs. 3 MeldeG Auskunft über die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 MeldeG bezeichneten Daten sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Betroffenen haben aber das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Hierauf sind sie bei der Anmeldung hinzuweisen.

Gegen nachfolgende Übermittlungen der Daten kann zudem auch vom Bürger widersprochen werden: Weiterleitung an

- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen.
- Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
- Adressbuchverlage (gilt auch für die kommenden Jahre)
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (dieser Widerspruch wirkt nicht gegen Datenübermittlungen für kirchensteuerliche Zwecke!).
- Stellen, die im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet anfragen.

Bereits bei einer An-/Ummeldung erhalten die Bürger Kenntnis von der Möglichkeit, gegen die vorgenannten Datenübermittlungen zu widersprechen. Neun Monate vor Wahlen wird darüber hinaus nochmals in einer öffentlichen Bekanntmachung auf die Möglichkeit des Widerspruchs bei Datenübermittlungen hingewiesen. Im Internet-Auftritt des Einwohneramtes ist zudem ein Formular für den Widerspruch hinterlegt.

Die Gebühr für die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft beträgt 10 €. Bei einer elektronischen Abfrage reduziert sich diese Gebühr auf 8 €. Auskünfte an andere Behörden sind im Wege der Amtshilfe indes kostenfrei. Es sei hier nochmals darauf hingewiesen, dass diese Geldbeträge kein „Kaufpreis“ sind sondern aufgrund des Kostengesetzes zu erhebende Gebühren für behördliches Handeln, welches im Gesetz vorgesehen ist; wenn auch der Bürger natürlich letztlich Geld bezahlen muss, ist dies doch ein wichtiger Unterschied - niemand käme z.B. auf die Idee, vom „Kauf“ eines Reisepasses oder einer Baugenehmigung zu sprechen.

II. Empfehlungsvorschlag:

Keiner, da Bericht zur Kenntnis

Nürnberg, 06.10.2008

Der Oberbürgermeister



Dr. Maly